

Gemeinde Jestetten

Niederschrift über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates
am: 02. Juni 2022
Tagungsort: Sitzungssaal des Rathauses Jestetten
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender: Bürgermeister Dominic Böhler

Mitglieder:	GR Lothar Altenburger	CDU
	GR Andreas Merk	CDU
	GR Jürgen Osswald	CDU
	GR Dr.sc.tech.Konrad Schlude	CDU
	GR'in Katja Steinbeißer	CDU
	GR Vincent Ziegler	CDU
	GR'in Stefanie Cox-Kübler	FWV
	GR'in Angelika Hämmerle	FWV
	GR'in Lotti Herrmann	FWV
	GR Michael Metzger	FWV
	GR'in Irmgard Bäumle	SPD
	GR Stephan Bierwagen	SPD
	GR Peter Haußmann	SPD
	GR Henry Brückel	GRÜNE
	GR Reimund Hartmann	GRÜNE
	GR'in Gaby Kettner	GRÜNE
	GR Markus Weißenberger	GRÜNE

Ferner waren anwesend:

Rechnungsamtsleiterin
Ortsbaumeisterin
Hauptamtsleiterin Fischer als Schriftführerin
Gebietsleiter Ost des Kreisforstamts zu TOP 1
Pressevertreter

Es fehlte: GR Elio Ritacco SPD (e)

Zuhörer: 6

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 25.05.2022 zugegangen mit Sitzungsvorlagen zu den TOP'en 1, 2 und 3. Zu TOP 4.1 und 4.2 wird jeweils eine Tischvorlage ausgegeben.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

T A G E S O R D N U N G

1. Vollzug des Forstwirtschaftsplans 2021 für den Gemeindewald Jestetten;
Beratung und Beschlussfassung;
2. Abschluss von Zielvereinbarungen zur Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen
Abschussplan (RobA) zwischen den Jagdpächtern und der Jagdgenossenschaft;
Beratung und Beschlussfassung;
3. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs (Versorgungsbetrieb der Ge-
meinde Jestetten) für das Wirtschaftsjahr 2020;
Beratung und Beschlussfassung;
4. Bauplatzverkäufe;
 - 4.1 Feststellung der Vergabekriterien für Bauplätze;
Beratung und Beschlussfassung;
 - 4.2 Festlegung der Rahmenbedingungen für die Bauplatzverkäufe 2022;
Beratung und Beschlussfassung;
5. Bauanträge;
 - 5.1 Bauantrag zur Erweiterung und Umgestaltung einer bestehenden Lebensmittelver-
kaufsstätte sowie Versetzen einer bestehenden Einkaufsüberdachung, Flst.Nrn.
434/4 und 445/6, Gemarkung Jestetten, Schaffhauser Straße 29
 - 5.2 Antrag auf Befreiung für das Errichten einer Stützmauer, Flst.Nr. 5136, Gemarkung
Jestetten, Kohlfirstweg 21;
6. Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Doppelhäusern, Flst.Nr. 3954, Gemarkung Jes-
tetten, Altenburger Straße 24;
7. Bekanntgaben
 - 7.1 der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung;
 - 7.1.1 Besetzung der Stelle der Assistentin des Bürgermeisters
 - 7.1.2 Erhöhung des Stundenlohns für den Bauhofmitarbeiter
 - 7.2 Sonstige Bekanntgaben;
 - 7.2.1 Einstellung einer Haushaltshilfe für die Kindertagesstätte Homberg
 - 7.2.2 Einstellung eines weiteren Vollzugsbediensteten
8. Verschiedenes
 - 8.1 Rechtswidrige Gaupen, Neunkircher Straße 13
9. Frageviertelstunde
 - 9.1 Antrag auf Befreiung für das Errichten einer Stützmauer, Kohlfirstweg 21

1.

Vollzug des Forstwirtschaftsplans 2021 für den Gemeindewald; Beratung und Beschlussfassung

Bürgermeister Böhler begrüßt den Vertreter vom Kreisforstamt, der den Vollzug des Forstwirtschaftsplans 2021 vorstellt. Der Förster, der zeitlich an der Gemeinderatssitzung in Lottstetten teilnimmt lässt, er entschuldigen.

Der Vertreter geht zunächst auf den Naturalvollzug ein und stellt einen deutlichen Rückgang der Einschlagsmenge gegenüber den Vorjahren fest. Durch die bewusste Einschränkung der Nutzung konnte die ungeplante Mehrnutzung aus dem Jahr 2020 jedoch nur geringfügig ausgeglichen werden. **Der Vertreter** erinnert an das feuchtwarme Wetter des letzten Jahres und erklärt, dass viel Kultursicherung gemacht worden ist. Als neue Baumart spricht er den Tulpenbaum an, der gut mit dem Klimawandel zurechtkommen soll. **Der Vertreter** wechselt dann zum Finanzvollzug und freut sich über das positive Ergebnis. Es kommt durch höhere Einnahmen bei gleichzeitig geringeren Kosten zustande. Er weist gleichzeitig darauf hin, dass dieses Ergebnis vor allem einmaligen Effekten zu verdanken ist wie z.B. die Bundeswaldprämie und die geringeren Personalkosten nach dem Ausscheiden von Waldarbeiter Kettner. Außerdem konnte noch Holz aus dem Jahr 2020 im Jahr 2021 verkauft werden.

Gemeinderat Altenburger, der grundsätzlich im Gemeindewald mit einer „schwarzen Null“ zufrieden wäre, ist es auch mit dem Vollzug des schwierigen Jahres 2021, selbst nach Abzug der Prämie. Er bittet den Vertreter um einen Ausblick in die zukünftige Entwicklung und die zu erwartenden Holzpreise.

Der Vertreter verweist auf einen kürzlich im Südkurier erschienen Artikel, in dem über einen Stamm aus Jestetten berichtete wurde, der einen Höchstpreis erzielt hat. Im Jahr 2020 habe es einen großen Preissturz gegeben, aufgrund der großen Mengen an Sturm- und Käferholz die auf den Markt gekommen sind. 2020 habe es im Wald deshalb zwischen 60 % und 70 % zufällige Nutzung gegeben. Nach diesem Preiseinbruch aus 2020 sei die Preissituation jetzt wieder stabil. Im Vergleich zur Situation vor 10 Jahren könne jedoch kein großer Preisanstieg bei Holz verzeichnet werden. Aufgrund des Rohstoffmangels steigen die Preise aktuell zunehmend an.

Gemeinderat Weißenberger spricht die Waldzertifizierung an die verlangt, dass Stämme unter 7 cm bis 8 cm Durchmesser im Wald liegen bleiben sollen. **Der Vertreter** bestätigt, dass der Gemeinde- und der Staatswald je nach Eigentümer PEFC bzw. FSC zertifiziert ist. In beiden Fällen bleibt das so genannte Derbholz im Wald liegen. Es soll also grundsätzlich keine Ganzbaumnutzung erfolgen, mit Ausnahme von Nadelholz, das wegen der Käfergefahr weggeräumt wird.

Gemeinderat Weißenberger fragt nach, ob künftig Vollernter weniger oft eingesetzt werden sollen, weil es weniger Massennutzung gibt. **Der Vertreter** bestätigt, dass Massennutzungen zurückgehen. Aufgrund des Klimawandels wird es z.B. Fichten mit einem Stammdurchmesser von über 60 cm kaum mehr geben. Ältere Bäume dieser Art sind klimaempfindlich. **Der Vertreter** erklärt, dass es nächstes Jahr eine Evaluierung geben wird, da man die Hälfte des 10 Jahreszeitraums erreicht hat. Es könnte sein, dass man die bisherigen Einschlagsmengen nicht mehr erreichen wird.

Gemeinderat Altenburger merkt an, dass auch die Sägewerke die dicken Stämme nicht mehr so stark nachfragen. **Der Vertreter** bestätigt dies. Allerdings habe eine Submission erst kürzlich gezeigt, dass auch starke Stämme sehr gefragt sein können, insbesondere Eichen.

Gemeinderat Weißenberger spricht die Berge von gehäckseltem Holz an, die im Wald liegen. **Der Vertreter** bestätigt, dass dieses Holz in der Regel verkauft sei. Generell werde der

Wald oft als Zwischenlager genutzt, bis die Logistik der Sägewerke die Verarbeitung zulässt. Bei Industrie- und Energieholz waren die Preise zuletzt sehr schlecht. Es kann deshalb die Strategie der Eigentümer sein, das Holz noch etwas im Wald liegen zu lassen.

Gemeinderätin Hämmerle geht auf klimaresistente Baumarten ein und fragt gezielt nach Zedern- und Tulpenbäumen. **Der Vertreter** erklärt, dass es sich hier um Versuche mit sehr geringen Mengen handelt. Der Tulpenbaum stammt ursprünglich aus Amerika. Die Anpflanzung wird aktuell gefördert.

Zum Abschluss zeigt **der Vertreter** noch eine Witterungsgraphik. Die Entwicklung sei unkalulierbar. Als Beispiel für einen Schaden nennt er die Röte bei der Baumart Douglasie. Zum Abschluss geht der Vertreter noch auf die Entwicklung bei den Wildtieren ein. Vermehrt gibt es Luchssichtungen und auch Wölfe durchstreifen die örtlichen Wälder.

Der Gemeinderat nimmt den nachstehend abgedruckten Vollzug des Forstwirtschaftsplans 2021, der den Gemeinderäten als Sitzungsvorlage zugegangen ist, zur Kenntnis.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
337	Waldshut	31	Gemeinde Jestetten	1 2021	13 2021
		Revier (Nr.)	Revier (Name)		

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
339	2.327,5		2.110

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	118.500,63		24.477,99	18.235,40	75.787,24
B	Kulturen	5.993,92		9.096,08	17.279,12	-20.381,28
C	Waldschutz			2.319,00	1.055,21	-3.374,21
D	Bestandespflege				4.451,68	-4.451,68
E	Erschließung			5.647,04	2.572,08	-8.219,12
G	Regiemaschinen			2.924,91		-2.924,91
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	410,55				410,55
K	Erholungsvorsorge			4.131,28	19.026,83	-23.158,11
L1	Betriebssteuern und Beiträge			2.055,66		-2.055,66
L2	Liegenschaften	5.400,00		12.470,76	6.265,33	-13.336,09
L99	sonst. Gemeinkosten des Forstbetriebs	900,00				900,00
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald	6.517,60		26.666,67		-20.149,07
P1	Lohn Waldarbeiter			106.724,94	-106.724,94	
T	Technische Dienstleistungen	56.526,64	5.250,55	1.071,93	37.311,68	23.393,58
U33	Fortbildung von Personen außerhalb ForstBW			100,00	527,61	-627,61
Z63	Förderung	37.096,40				37.096,40
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	231.345,74		197.686,26		33.659,48
	Verrechnungen		5.250,55		0,00	5.250,55
	Ergebnis	236.596,29		197.686,26		38.910,03

Alle Beträge ohne Umsatzsteuer

Aufgestellt:

Untere Forstbehörde

Ort, Datum
Waldshut, 16.05.2022
Unterschrift



Anerkannt:

Gemeinde Jestetten

Ort, Datum

Unterschrift

4. In Anlehnung an die für den Wald geltenden Zertifizierungskriterien nach FSC (<http://www.fsc-deutschland.de/de>) und PEFC (<https://pefc.de>) ist der Rehwildbestand auf ein angepasstes Niveau zu regulieren. Angepasst heißt, dass sich die natürlich verjüngenden Hauptbaumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen verjüngen können. Der Einzelschutz soll bei besonders verbissgefährdeten Baumarten (z.B. Tanne, Eiche) die Ausnahme bleiben.
5. Im o.g. Jagdbezirk gibt es folgende Hauptbaumarten: Fichte, Douglasie, Lärche, Kiefer, Tanne, Eiche, Buche, Esche, Kirsche, Linde, Ahorn.
6. Im Bereich von relevanten Verjüngungsflächen (Naturverjüngung, Vorbau- und Kulturflächen) sind Bejagungsschwerpunkte zu setzen. Dabei handelt es sich um die im Forstlichen Gutachten benannten Problemflächen, die dieser Vereinbarung in der Anlage als Kartenskizze beigelegt sind.
7. Falls zusätzlich erforderlich, werden Schutzmaßnahmen (i.d.R. Einzelschutz) vereinbart. Kontrollzäune können vereinbart werden, um eine ungestörte waldbauliche Entwicklung zu beurteilen.
8. Die Bejagung soll vor allem im Herbst und zu Beginn des Winters intensiv erfolgen, damit frühzeitig ein hohes Abschussniveau erreicht wird und mit Beginn des neuen Kalenderjahres der Jagddruck erheblich minimiert werden kann.
9. Die der unteren Jagdbehörde jährlich vorzulegenden Streckenmeldungen sind auch dem Jagdrechtsinhaber zuzuleiten.
10. Zusätzliche Absprachen (Maßnahmen zur Jagderleichterung, Schussschneisen, Biotopverbesserungen, Mulch- und Mäharbeiten, Vorgehensweisen bei Nichteinhaltung von Vereinbarungsinhalten und daraus resultierende Konsequenzen etc.) sind ggf. in einem Anhang aufgeführt.

Teil 3: Hinweise zur Schwarzwildbewirtschaftung

Entscheidend für das Populationswachstum sind milde Winter und die Verbesserung des Nahrungsangebots, z.B. durch Zunahme des Maisanbaus in der Landwirtschaft, häufigere Eichel- und Buchenmast im Wald sowie verstärkter Einsatz von Lockfutter. Zunehmende Schwarzwildschäden und die Sorge vor unkontrollierbaren Folgen zu hoher Bestandesdichten erfordern ein Gegenlenken:

1. Schlüsselfaktor für die Bestandesentwicklung ist die Bejagung. Die jagdliche Regulierung der Schwarzwildbestände muss sich an den heute vorhandenen Umweltbedingungen und wildbiologischen Erkenntnissen orientieren.
2. Eine ausreichende Bestandesregulation kann nur großflächig und daher i.d.R. revierübergreifend erfolgen. Die revier- und besitzgrenzenübergreifende Kooperation aller betroffenen Akteure ist daher unabdingbar. Durch enge Kooperation von Wald- und Feldrevieren ist der Jagderfolg steigerbar. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Waldbesitzern und Landwirten ist zwingend erforderlich (z.B. durch Bejagungsmöglichkeiten am Waldrand, Schussschneisen).
3. Jagdtausübungsberechtigte, die das jagdliche Handwerk verstehen, sich regelmäßig fortbilden, mit Passion jagen, offen sind für revierübergreifende Zusammenarbeit und mit dem Willen zur Bestandesregulation Schwarzwild bejagen, sind Teil des Erfolges.
4. Das Ausschöpfen aller zulässigen und erfolgversprechenden Jagdmethoden ist erforderlich. Revierübergreifende Drückjagden führen tendenziell zu einem höheren Eingriff in den reproduzierenden Bestand und sind vom zeitlichen Aufwand effizienter als die Einzeljagd.
5. Ein hoher Zuwachs kann nur mit starken Eingriffen bei den weiblichen Tieren über alle Altersklassen wirksam vermieden werden. Der Bachenabschuss ist daher (unter Berücksichtigung des Elterntierschutzes) kein Tabu.
6. Gewichtsbeschränkungen bei der Jagd auf Schwarzwild sind nicht mehr zeitgemäß. Bei sich bietender Gelegenheit gilt jedoch weiterhin die Regel „jung vor alt“.
7. Nicht führende Überläufer und v.a. Frischlinge sind ganzjährig und unabhängig von Gewicht und Färbung scharf zu bejagen.
8. Aufgrund des hohen Reproduktionspotentials darf in Jahren mit geringem Bestand oder geringem Zuwachs mit der Bejagungsintensität nicht nachgelassen werden.
9. Die gesetzlich vorgeschriebenen Höchstmengen hinsichtlich der Anzahl der Kirrungen, der Kirrmenge (max. 1 Liter/Kirrung) und des Beschickungszeitraums müssen eingehalten werden.

10. Zur erforderlichen Bestandesregulation gehört eine erfolgreiche Wildbretvermarktung. Hier wird empfohlen, gemeinsame, langfristig angelegte und ganzjährig funktionierende Vermarktungsmöglichkeiten zu pflegen oder zu schaffen.

für die Jagdgenossenschaft:

Jagdpächter:

Bürgermeister Böhler erinnert daran, dass der Gemeinderat im Jahr 2016 die Verwaltung der Jagdgenossenschaften für die Dauer von 6 Jahren übernommen hat und er in dieser Funktion auch die Jagdgenossen vertritt. Er geht kurz auf die Zielvereinbarungen ein, die nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz die bisherigen Abschusspläne für Rehwild ersetzen. Die Zielvereinbarungen gelten grundsätzlich 3 Jahre. Am 18.05.2022 habe eine Besprechung mit den Jagdpächtern stattgefunden, in der diese dem Neuabschluss der Zielvereinbarungen im bisherigen Wortlaut zugestimmt haben. Das forstliche Gutachten habe lediglich geringe bis mittlere Verbisschäden festgestellt, sodass auch vom Forst eine Zustimmung zu den Zielvereinbarungen empfohlen wird.

Gemeinderätin Steinbeißer fragt nach der Entwicklung der Schwarzwildpopulation. **Gemeinderat Bierwagen** bestätigt eine steigende Tendenz, die er auf mehrere Ursachen zurückführt. Zuletzt gab es mehr Mastjahre bei den Eichen und Buchen. Außerdem baue die Landwirtschaft mehr Mais als früher an. Aus diesen Gründen haben die Wildschweine das ganze Jahr über viel zu fressen. Die Schweine werden früher geschlechtsreif und bekommen insgesamt mehr Junge. Auf Frage von **Gemeinderätin Steinbeißer** bestätigt er, dass es für die Jäger deshalb viel zu tun gibt. Da es sich um nachtaktive Tiere handelt, sei die Jagd auf sie außerdem aufwendig. **Gemeinderat Altenburger** merkt an, dass es viele Jahre lang keine Probleme mit Wildschweinen gab. Inzwischen aber gebe es jedes Jahr Schäden durch Wildschweine. **Gemeinderat Dr. Schlude** äußert sich als privater Waldbesitzer grundsätzlich zufrieden mit der Situation. **Gemeinderätin Steinbeißer** fragt den Jagdpächter und Gemeinderat Bierwagen, nach seiner Einschätzung zu Schafwolle als Bisschutz statt Plastik. **Gemeinderat Bierwagen** hält diese Methode für sehr aufwändig und nur in kleinem Umfang praktikabel. Außer Plastik gebe es aber noch andere Methoden, wie z.B. Holz, die aber um einiges teurer seien. Für wichtig hält er, dass man den Baumschutz aus Plastik nach der Nutzung aufammelt und nicht im Wald liegen lässt.

Bürgermeister Böhler bestätigt, dass dieses Thema auch ein Anliegen vom Förster ist. Er sucht nach alternativen Lösungen z.B. mit Karton.

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der Zielvereinbarungen entsprechend der o.a. Sitzungsvorlage einstimmig zu.

Gemeinderat Bierwagen hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht mitgewirkt. Er hat den Sitzungstisch verlassen.

3.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs (Versorgungsbetrieb der Gemeinde Jestetten) für das Wirtschaftsjahr 2020; Beratung und Beschlussfassung

Den Gemeinderäten ist als Sitzungsvorlage der Geschäftsbericht und Jahresabschluss zum Wirtschaftsjahr 2020 zugegangen. **Bürgermeister Böhler** stellt den Jahresabschluss vor, der zusammen mit dem Steuerberatungsbüro erstellt worden ist. Er freut sich über den handelsrechtlichen Jahresgewinn in Höhe von 167.677,15 € der erwirtschaftet werden konnte. Dieses positive Ergebnis sei auch dem Umstand geschuldet, dass der Anteil des Jahresgewinns der EVKR aus dem Jahr 2018 erst im Frühjahr 2020 beschlossen wurde und daher erst im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt worden ist. **Gemeinderat Altenburger** stellt fest, dass im Geschäftszweig Wasserversorgung die Konzessionsabgabe aus zwei Jahren berücksichtigt worden ist. Er fragt nach, ob man noch weitere Jahre nachholen kann. Die

Rechnungsamtsleiterin rechnet damit, dass man für das Jahr 2020 evtl. noch max. 10.000-20.000 € an Konzessionsabgaben nachholen kann.

Gemeinderat Altenburger fragt nach der Möglichkeit bzw. Notwendigkeit, die Wasserpreise anzupassen. Die **Rechnungsamtsleiterin** gibt zu bedenken, dass die Gemeinde Jestetten im Vergleich zum Rest vom Landkreis schon relativ hohe Wasserpreise hat. **Gemeinderat Altenburger** wünscht sich den Geschäftsbericht und Jahresabschluss zum Wirtschaftsjahr 2021 im nächsten Jahr früher zu bekommen als diesen Jahresabschluss. Die **Rechnungsamtsleiterin** verweist auf den Steuerberater, der die Gemeinde hingehalten hat. Er ist wegen der Corona-Beihilfen in Verzug.

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Versorgungsbetriebs der Gemeinde Jestetten für das Wirtschaftsjahr 2020 wie folgt einstimmig fest:

Versorgungsbetrieb der Gemeinde Jestetten Beschlussvorlage an den Gemeinderat zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 02.06.2022
--

FESTSTELLUNG

des Jahresabschlusses des Versorgungsbetriebs der Gemeinde Jestetten" für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.)

Dem Gemeinderat wird gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie des Eigenbetriebsgesetzes der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 vorgelegt. Der Gemeinderat wird um folgende Beschlussfassung gebeten:

Der Jahresabschluss - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang- des Eigenbetriebs "Versorgungsbetrieb der Gemeinde Jestetten" für das Wirtschaftsjahr 2020 wird wie folgt festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	2.937.605,34
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf das Anlagevermögen	2.527.613 ,43
	das Umlaufvermögen	409.991,91
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital	1.497.231,19
	die empfangenen Ertragszuschüsse	1.800,08
	die Rückstellungen	147.192,30
	die Verbindlichkeiten	1.291.381,77
1.2	Jahresgewinn	176.677,15
1.2.1	Summe der Erträge	858.686,82
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	682.009,67
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrags	0,00
	b) zur Einstellung in Rücklagen	176.677,15
	c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde	0,00
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00
3.	Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel	0,00

Bürgermeister Böhler dankt der Rechnungsamtsleiterin und ihrem Team für die geleistete Arbeit.

4.

Bauplatzverkäufe

4.1 Feststellung der Vergabekriterien für Bauplätze; Beratung und Beschlussfassung

Den Gemeinderäten liegt die nachstehen abgedruckte Tischvorlag vor.

Feststellung der Vergabekriterien für Bauplätze

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.2021 beschlossen, die Vergabe der Grundstücke nach dem Punktesystem vorzunehmen.

Nun sollen diverse Formulierungen geändert werden.

Für gewisse wohnortbezogene Kriterien soll das Gebiet des „Jestetter Zipfels“ berücksichtigt werden. Hierzu zählen die Gemeinden Jestetten, Lottstetten und Dettighofen.

Die Änderungen sind im Folgenden rot dargestellt.

Die Bauplatzvergabe erfolgt anhand der erreichten Punkte in absteigender Reihenfolge.

Nr.	Kriterien	Punkteanzahl
1.	Soziale Kriterien	
1.1	Familienstand	
	Alleinstehende	2 Punkte
	Paare ohne Trauschein	4 Punkte
	Verheiratete/eingetragene Partnerschaft	6 Punkte
1.2	Anzahl der im Haushalt der Bewerber/in mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	1 Kind	5 Punkte
	2 Kinder	10 Punkte
	3 und mehr Kinder	15 Punkte
	Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. (Den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen). Adoptiv- und dauernd im Haus lebende Pflegekinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt.	
1.3	Alter der im Haushalt der Bewerber/in mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	< 6 Jahre	18 Punkte
	6 Jahre – 10 Jahre	10 Punkte
	11 Jahre – 18 Jahre	8 Punkte
		max. 54 Punkte
1.4	Behinderung oder Pflegegrad eines/einer Bewerber(s)/in oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen	
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1, 2 oder 3	10 Punkte
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	15 Punkte
		max. 25 Punkte
Soziale Kriterien		max. 100 Punkte

Nr.	Kriterien	Punkteanzahl
2.	Ortsbezugsriterien der Bewerber	
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber/in im *,Jestetter Zipfel*	

	<p>Bewerber/in (Alleinstehend oder Paare): erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes im „Jestetter Zipfel“ innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 3 Punkte.</p> <p>Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p>	max. 30 Punkte
2.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber im „Jestetter Zipfel“	
	<p>Bewerber/in (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber im „Jestetter Zipfel“ ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit im „Jestetter Zipfel“ 3 Punkte.</p> <p>Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p>	max. 30 Punkte
Nr.	Kriterien	Punkteanzahl
	<p>Für eine aktiv bestehende ehrenamtliche Tätigkeit des/der Bewerber(s)/in in der Gemeinde Jestetten als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde • Mitglied der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde • ehrenamtlich Tätige/r (Sonderaufgabe) in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein, • ehrenamtlich Tätige/r (Sonderaufgabe) in einer sozial-karitative Einrichtung, • ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) • ehrenamtliche Mitarbeit im Dorfladen Altenburg <p>erhält der/die Bewerber/in für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 4 Punkte.</p> <p>Engagement von Ehegatten und Lebenspartnern werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 4 Punkte = 20 Punkte)</p> <p>Als Nachweise für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist zusätzlich erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit als Mitglied in der geschäftsführenden Vorstandschaft (Auszug aus Vereinsregister) oder • Tätigkeit als Übungsleiter/in z.B. in einem Sportverein (Nachweis durch den Vereinsvorstand) 	max. 40 Punkte
Ortsbezugsriterien		max. 100 Punkte

3.	Auswahl bei Punktgleichheit
	<p>Soweit der/die Bewerber/in gleiche Punktzahlen erreichen, erhält der-/diejenige Bewerber/in in der Reihenfolge den Vorzug, der/die</p> <ul style="list-style-type: none"> • größte Zahl an haushaltsangehörigen minderjährigen Kinder vorweist, • im Losverfahren zum Zuge kommt.

Die Rechnungsamtsleiterin erinnert an die Vorbesprechung aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung und geht dazu kurz auf die Tischvorlage ein. Einer der Änderungsvorschläge sei z.B., dass der örtliche Bezug vom Gemeindegebiet auf den Jestetter Zipfel erweitert wird. Zum Thema ehrenamtliche Tätigkeit wird konkretisiert, dass diese noch aktiv bestehen muss.

Der Gemeinderat stimmt den in der o.a. Tischvorlage aufgeführten Änderungen einstimmig zu.

4.2 Festlegung der Rahmenbedingungen für die Bauplatzverkäufe 2022; Beratung und Beschlussfassung

Den Gemeinderäten liegt die nachfolgend abgedruckte Tischvorlage vor.

Feststellung der Rahmenbedingungen für die Bauplatzverkäufe 2022

1. Festlegung der in 2022 zu verkaufenden Bauplätze im Baugebiet „Im Niederfeld 3. BA“

Die Gemeinde verfügt derzeit noch über insgesamt sieben Bauplätze im genannten Baugebiet.

Die Verwaltung empfiehlt, in 2022 nur maximal 4 Bauplätze zu verkaufen. Die restlichen Bauplätze sollten dann in 2023 verkauft werden.

2. Bauplatzpreise

Stetige Vorgabe der Gemeindeprüfungsanstalt BW ist, dass die gemeindlichen Bauplätze nicht unter Wert verkauft werden dürfen. Grundlage für diesen Wert bildet z.B. der aktuelle Bodenrichtwert. Liegt der Preis auf Niveau des Bodenrichtwertes, liegt kein subventionierter Verkauf vor.

Derzeit beträgt der Bodenrichtwert in Altenburg Stand 01.01.2021 **230,00 €**.

Die Verwaltung schlägt vor, die Preise für die zu veräußernden Bauplätze im Baugebiet „Im Niederfeld 3. BA“ bei 230,00 €/m² zu belassen.

3. Ausschreibungszeitraum

Die Verwaltung schlägt vor, die Bauplätze vom 04.07.2022 bis zum 31.08.2022 auszuschreiben.

Die Vergabe kann dann in der GR-Sitzung am 15.09.2022 erfolgen.

4. Reservationszeitraum

Die Gemeinde Jestetten reserviert jeden Bauplatz nach der Zusage bisher für sechs Monate.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Frist zu verkürzen. Dies soll so gestaltet werden, dass zum Ausschreibungszeitpunkt bereits Notartermine im Dezember vereinbart werden. Dieser Termin wird mit der Zusage bekannt gegeben. Außerdem soll mit erfolgter Zusage eine Anzahlung von 250 € fällig werden. Diese Anzahlung wird auf den Kaufpreis angerechnet.

5. Absagen

Bisher gibt es bei der Vergabe nach Punktesystem keine eindeutige Regelung, die bei Absagen angewandt werden kann.

Die Verwaltung schlägt vor, bei einer Absage die nächste Bewerbung in der Reihenfolge nach Punkten nachzurücken. Abhängig ist dies natürlich auch von der Verfügbarkeit der angegebenen Wunschgrundstücke. Eine erneute Bewerbung des/der Absagenden wird für die nächste Ausschreibung zugelassen.

Die Rechnungsamtsleiterin erläutert die Tischvorlage ausführlich und legt außerdem einen Lageplan zu den Grundstücken vor, die die Gemeinde im 3. Bauabschnitt noch verkaufen kann. Zum Ausschreibungszeitraum fragt **Gemeinderätin Steinbeißer** nach, ob es nicht ungünstig sei, die Bauplätze in der Ferienzeit auszuschreiben. Die **Rechnungsamtsleiterin** hat keine Bedenken. Wichtig sei ihr, den Ausschreibungszeitraum und auch den Reservationszeitraum zu verkürzen.

Gemeinderat Altenburger fragt nach, ob die Bauplätze untereinander relativ gleichwertig sind. Die **Rechnungsamtsleiterin** verneint. 3 dieser Bauplätze seien in ihrer Nutzung wegen der vorhandenen Wasserleitung stark eingeschränkt.

Der Gemeinderat stimmt einer Abstimmung en bloc zu und fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

Im Jahr 2022 sollen maximal 4 Bauplätze zum Preis von 230,00 €/m² verkauft werden. Die Bewerbungsfrist wird auf den Zeitraum vom 04.07.2022 bis 31.08.2022 festgelegt bei einer verkürzten Reservationsfrist. Die Bewerber müssen eine Anzahlung von 250,00 € bezahlen. Bei einer Absage soll die nächste Bewerbung in der Reihenfolge nach Punkten nachrücken. Wenn das Grundstück nicht dem Wunschgrundstück entspricht, wird der Bewerber auch für die nächste Bewerbungsrunde zugelassen. Eine erneute Bewerbung ist auch nach einer Absage zulässig.

5.

Bauanträge

5.1 Bauantrag zur Erweiterung und Umgestaltung einer bestehenden Lebensmittelverkaufsstätte sowie Versetzen einer bestehenden Einkaufsüberdachung, Flst.Nrn. 434/4 und 445/6, Gemarkung Jestetten, Schaffhauser Straße 29

Bürgermeister Böhler erläutert, dass der Bauherr die Erweiterung des Lagers 2 zum Bahnhof hin und die Erweiterung des Lagers 3 in Richtung Parkplatz vor hat und zeigt die Standorte auf dem Lageplan. Geplant ist außerdem die Versetzung der Einkaufswagenüberdachung und eine 2 m hohe Lärmschutzwand in Richtung der Bebauung Saarstraße. Durch weitere Änderungen wie z.B. den Umbau des Windfangs, der Veränderung der Kassenbereiche und weiteren internen Änderungen reduziert sich die Verkaufsfläche um 25 m². Kritisch sieht **Bürgermeister Böhler** die geplante neue Werbeanlage, die mit ihrer Größe von ca. 3 m² nicht dem Bebauungsplan entspricht und somit nicht zulässig ist.

Gemeinderätin Cox-Kübler erkundigt sich, ob die Firma Aldi von sich aus eine Lärmschutzwand baut oder ob sie dazu verpflichtet worden ist. Die **Ortsbaumeisterin** kann dazu keine Angaben machen. Sie könnte sich vorstellen, dass die neue TA Lärm Änderungen notwendig macht. **Gemeinderat Weißenberger** ergänzt, dass die bestehenden Kühlanlagen Lärm machen.

Gemeinderat Altenburger fragt nach, ob die bestehende Wiederkehr abgebrochen werden soll. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass es künftig einen Flachdachvorbau geben wird.

Gemeinderat Altenburger erinnert daran, dass die Firma vor Jahren größere Umbaupläne vorgelegt hat. Hier scheint die Firma offenbar eine kleinere Variante dieser Pläne zu realisieren. **Gemeinderat Osswald** meint zum Thema Lärm, dass der Bebauungsplan Grenzen für Lärmimmissionen vorgibt, die beachtet werden müssen.

Gemeinderat Merk regt an, dass Aldi die Werbeanlage so umplanen soll, dass sie dem Bebauungsplan entspricht. Ein Befreiungsantrag sei nicht vorgelegt worden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen insgesamt zu versagen. Der Bauherr soll umplanen und den Antrag bebauungsplankonform neu einreichen.

5.2 Antrag auf Befreiung für das Errichten einer Stützmauer, Flst.Nr. 5136, Gemarkung Jestetten, Kohlfirstweg 21

Bürgermeister Böhler zeigt Fotos und Pläne sowie eine Fotomontage, die die Situation vor Ort darstellen. Die Mauer würde an der höchsten Stelle optisch 2,30 m hoch in Erscheinung treten. Der Bauherr habe angeboten, bei der Mauer Pflanzen zu setzen, sodass diese nicht zu sehr in Erscheinung tritt. Fraglich sei aber, ob die Pflanzen unter diesen Voraussetzungen anwachsen können. Als Grund für die massiven Bodenbewegungen nennt der Bauherr den barrierefreien Zugang zur Außenanlage. Er hat der Gemeinde ferner eine Unterschriftenliste von Nachbarn vorgelegt, die alle nichts gegen dieses Vorhaben einzuwenden haben. Darüber hinaus verweist er auf andere Grundstücke, die ebenfalls eine zu hohe Mauer errichtet haben. **Bürgermeister Böhler** dagegen sieht hier einen massiven Verstoß gegen die Vorschriften. Außerdem müsse man berücksichtigen, dass geplant ist, zusätzlich noch einen Zaun als Absturzsicherung zu bauen. Er gibt zu bedenken, dass andere Bauherren auf eine ähnliche Maßnahme verzichten mussten.

Bürgermeister Böhler berichtet, dass der Kreisbaumeister am 17.02.22 den Rückbau gefordert hat. Am 16.03.22 war der Außendienst vor Ort und hat die Situation besichtigt. Die Mauer wirke wie ein störender Fremdkörper. Es handle sich um einen Präzedenzfall gegen den man vorgehen müsse. Andererseits sei es unfair gegenüber anderen Bauherren, die sich bisher an die Vorgaben gehalten haben. **Gemeinderat Dr. Schlude** verweist auf diese Fälle.

Gemeinderat Hartmann fragt nach, welche Möglichkeiten die Gemeinde hier hat bzw. ob sie die Möglichkeit hätte, von den Vorschriften zu befreien. **Bürgermeister Böhler** sieht dazu nur die Möglichkeit, wenn die Gemeinde eine andere Rechtsauffassung hätte als das Landratsamt. **Gemeinderat Osswald** erinnert daran, dass der Gemeinderat mit gutem Grund die Zulässigkeit von Stützmauern reguliert und auf 1 m Höhe begrenzt hat. **Gemeinderat Altenburger** bekräftigt, dass es Ziel der Gemeinderäte war, die natürliche Geländeform grundsätzlich zu erhalten. Inzwischen habe sich aber die Unsitte eingebürgert, dass die Bauherren ihre Grundstücke einebnen wollen. Das könne für die einzelnen Vorteile haben aber führe im Extremfall zu solchen Auswüchsen.

Die Ortsbaumeisterin erinnert daran, dass der Bauantrag am 07.12.2017 im Kenntnisgabeverfahren eingereicht worden ist. Der Bauherr übernehme damit jede Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften. **Gemeinderat Brückel** empfindet die Stützmauer als sehr massiv. Er wertet es außerdem als Schlag ins Gesicht für die zuständigen Behörden, das Bauvorhaben ohne Rücksprache einfach so zu realisieren entgegen den eingereichten Unterlagen.

Der Gemeinderat lehnt die beantragte Befreiung einstimmig ab.

6.

Bauvoranfrage zum Neubau von zwei Doppelhäusern, Flst.Nr. 3954, Gemarkung Jestetten, Altenburger Straße 24

Bürgermeister Böhler führt aus, dass das Bauvorhaben nicht dem Bebauungsplan entspricht. Geplant sind 2 Vollgeschosse statt dem einem zulässigen Vollgeschoss. Außerdem sei das Baufenster nicht ersichtlich, so dass nicht klar sei, ob das Doppelhaus tatsächlich im Baufenster liegt. Auch der **Gemeinderat** bestätigt, dass der Bebauungsplan hier zwingende Eingeschossigkeit vorschreibt. Das geplante Objekt entspreche somit nicht den Vorgaben. **Gemeinderat Altenburger** spricht das alte Bestandsgebäude an. Der Antrag des Bauherrn ließe sich nur über eine Bebauungsplanänderung realisieren.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

7.

Bekanntgaben

7.1 der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

7.1.1 Besetzung der Stelle der Assistentin des Bürgermeisters

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat zum 23.05.2022 eine neue Sekretärin des Bürgermeisters einzustellen.

7.1.2 Erhöhung des Stundenlohns für den Bauhofmitarbeiter

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass der Gemeinderat beschlossen hat, den Stundenlohn von einem Bauhofmitarbeiter aufgrund guter Leistung zu erhöhen.

7.2 Sonstige Bekanntgaben

7.2.1 Einstellung einer Haushaltshilfe für die Kindertagesstätte Homberg

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass jemand zum 01.06.2022 als Haushaltshilfe für die Kindertagesstätte Homberg eingestellt worden ist.

7.2.2 Einstellung eines weiteren Vollzugsbediensteten

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass jemand zum 01.06.2022 als weiterer gemeindlicher Vollzugsbediensteter zur Überwachung des ruhenden Verkehrs eingestellt worden ist.

8.

Verschiedenes

8.1 Rechtswidrige Gaupen, Neunkircher Straße 13

Gemeinderat Merk spricht das entgegen der Baugenehmigung realisierte Gebäude Neunkircher Straße 13 an. Dieses Ärgernis wurde schon mehrfach im Gemeinderat angesprochen. Er bittet die Verwaltung darum, das Baurechtsamt aufzufordern die Gelegenheit mit Nachdruck zu verfolgen.

9.

Frageviertelstunde

9.1 Antrag auf Befreiung für das Errichten einer Stützmauer, Kohlfirstweg 21

Eine **ZuhörerIn** gibt an, dass besorgte Eltern sich vor den Konsequenzen fürchten, die die Beseitigung der Stützmauer hätte. Bei Starkregen könnte der abgeböschte Hang rutschen, wenn er nicht mehr von einer Stützmauer gesichert ist. **Ortsbaumeisterin Fischer** erklärt, dass der Bauherr L-Steine gesetzt hat, so dass der Hang nicht wegrutschen sollte. Im Übrigen muss der Bauherr das Gelände so modellieren, wie er es im Bauantrag eingereicht hat. Die Verpflichtung dazu hat er mit der Einreichung des Bauantrags im Kenntnisgabeverfahren übernommen. Die **ZuhörerIn** macht sich dennoch Sorgen über einen Erdbeben. Die **Ortsbaumeisterin** räumt ein, dass sie auf diesem Gebiet keine Expertin ist. Tatsache sei aber, dass jeder Bauherr selbst für die Sicherheit auf seinem Grundstück sorgen muss.

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführerin